

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Genossenschaftsvorsteher besorgt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft. Er übernimmt alle an die Genossenschaft oder an deren Vorstehung gerichteten behördlichen Erlässe und sonstigen Eingaben und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht eine Beschlußfassung erheischen; er beruft die Genossenschaftsversammlung und die Genossenschaftsvorstehung zu Beratungen, leitet dieselben und führt dabei den Vorsitz, er besorgt die Ausfertigung und Durchführung der von der Genossenschaftsversammlung oder der Genossenschaftsvorstehung gefaßten Beschlüsse. Glaubt der Genossenschaftsvorsteher die Verantwortlichkeit für einen Beschluß der Genossenschaftsversammlung oder der Genossenschaftsvorstehung nicht übernehmen zu können, so siliert er denselben und legt ihn sofort, bezw. nach Vernehmung der Genossenschaftsversammlung, der Behörde zur Entscheidung vor.

Der Genossenschaftsvorsteher hat die Eintragungen in das Arbeitsbuch gemäß § 80 d des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, rüchftlich aller Genossenschaftsangehörigen zu bestätigen; er hat ferner im Auftrage der Gewerbebehörde die Ausschreibung und Durchführung der Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters der Gehilfenversammlung vorzunehmen, wenn diese Stellen nicht besetzt sind, und die erste Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkasse einzuberufen (§ 121h des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26). Der Vorsteher übt die Disziplinargewalt über das genossenschaftliche Hilfspersonal aus, für dessen Tätigkeit er verantwortlich ist (§ 32).

§ 27.

Vertrauensmänner.

Zur Vermittlung des Verkehrs der Genossenschaft mit den Mitgliedern und Angehörigen derselben werden Vertrauensmänner bestellt.